

Geschäftsordnung des AFBÖ



**Version 1.2
Stand 12.02.2009**

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung des AFBÖ regelt die Organisation und Abläufe innerhalb des Verbandes. Die Geschäftsordnung füllt die Freiräume, die von den Statuten vorgegeben sind. Bei konkurrierenden Regelungen derogieren die Statuten die Geschäftsordnung.

§ 2 Änderungen

Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand festgelegt und kann jederzeit durch einfache Mehrheit formlos ganz oder teilweise abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden.

Die Entscheidungen der Ligasitzungen können aus wichtigen Gründen durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.

§ 3 Tätigkeitsbereiche

1. Die Tätigkeitsfelder des Verbandes sind den einzelnen Vorstandsmitgliedern zuzuordnen. Der jeweilige Vorstand ist dann die erste Ansprechstation für alle Anfragen, die sich aus dem jeweiligen Bereich ergeben. Ist ein Tätigkeitsfeld nicht zugeordnet, dann sind alle Vorstände gemeinsam zuständig.
2. Das jeweilige Vorstandsmitglied hat dem übrigen Vorstand bei allen wichtigen Entscheidungen und allen Entscheidungen, die auf den Verband finanzielle Auswirkungen haben, einen ausgearbeiteten Lösungsvorschlag zu präsentieren und zur Abstimmung zu bringen.
3. Wichtige Entscheidungen sind alle Entscheidungen, die nicht durch die Regelungen der Statuten, der Geschäftsordnung oder der WSO vorgegeben werden und/oder bei denen kein Präzedenzfall besteht, in dem gleichlautend entschieden wurde.
4. Das Ergebnis von Abstimmungen wichtige Entscheidungen betreffend ist vom Schriftführer an den gesamten Vorstand zu verkünden. Über alle anderen Entscheidungen muss das jeweils zuständige Vorstandsmitglied bei der nächsten Vorstandssitzung berichten.
5. Die Tätigkeitsfelder und die zuständigen Vorstände sind:
 - a. Sportliche Bereiche:

| | |
|--|-------------------|
| I. Tackle Football 1. Liga | Gerwin Wichmann |
| II. Tackle Football 2. Liga | Gerwin Wichmann |
| III. Tackle Football 3./4. Liga/Aufbauliga | Gerwin Wichmann |
| IV. Tackle Football Nachwuchs | Nikolaus Jellinek |
| V. Tackle Football Nationalteams | Michael Eschlböck |
| VI. Tackle Football Damen | Nikolaus Jellinek |
| VII. Flag Football Herren/Damen | Gregor Murth |
| VIII. Flag Football Nachwuchs | Gregor Murth |
| IX. Flag Football Nationalteams | Gregor Murth |
| X. Cheerleading | Nikolaus Jellinek |
| XI. Cheerleading Nachwuchs | Nikolaus Jellinek |
| XII. Cheerleading Nationalteams | Nikolaus Jellinek |
 - b. Organisatorische Bereiche:

| | |
|--|-------------------|
| I. Finanzen | Karl Wurm |
| II. Förderungen | Karl Wurm |
| III. Infrastruktur | Gregor Murth |
| IV. Öffentlichkeitsarbeit und Medienkontakte | Michael Eschlböck |
| V. Marketing & Sponsoring | Michael Eschlböck |
| VI. Recht allgemein | Gregor Murth |
| VII. Statuten, WSO, Geschäftsordnung | Gregor Murth |
| VIII. Ausbildung | Karl Wurm |

6. Zuständigkeiten von Dritten für besondere Angelegenheiten:
- I. Schiedsrichter
 - II. Verbandsarzt

Christian Müller
Dr. Andreas Janousek

§ 4 Aufnahmekriterien für Verbandsmitglieder

Die Aufnahmekriterien für den Erwerb der Mitgliedschaft im AFBÖ sind als Klarstellung zu den entsprechenden Regelungen der Statuten des AFBÖ zu verstehen.

Die Aufnahmekriterien dienen dem Nachweis, dass ein Aufnahme- bzw. Umwandlungswerber das Kriterium der **sportlichen, organisatorischen** und **personellen Eignung** zur Aufnahme eines **Wettkampfbetriebes** für die geplanten Sparten erfüllt.

Nach den Verbandstatuten liegt eine Aufnahme bzw. Umwandlung der Mitgliedschaft letztlich im Ermessen des Vorstandes. Die hier angeführten Regeln sind als Richtlinie zu verstehen, die eine möglichst reibungslose Aufnahme erleichtern sollen. Die angeführten Punkte stellen lediglich eine Anregung und keine abschließende Aufzählung dar.

1. Aufnahme als Außerordentliches Mitglied: Mindestvoraussetzungen

- a. Nachweis des Vereinsregisterauszugs.
- b. Die Statuten des Mitgliedswerbers müssen die Kriterien der Gemeinnützigkeit erfüllen. (Nachweis durch Bestätigung eines Anwalts bzw. Wirtschaftstreuhänders oder Überprüfung durch den AFBÖ).
- c. Vereinsvorstellung, bestehend aus
 - **Mission Statement:** Was will der Verein in den nächsten 3 Jahren erreichen? Wie will er es erreichen? Usw.
 - **Organigramm:** Wie sieht die Organisation aus? Wie soll sie sich in den nächsten 3 Jahren entwickeln? Wer ist wofür zuständig? Usw.
 - **Datenblatt:** Kontaktdaten für den Verband? Wer darf für welche Sektion beim Verband sprechen? Usw.
 - **Budget:** Planung für die ersten drei Jahre. Usw.
 - **Vorstellungspräsentation:** Vorstellung des Mitgliedswerbers in einer 10 Minuten Präsentation mit anschließendem Feedback.

2. Ligateilnahme: Mindestanforderungen

- a. **Beweis des Bestandsvermögens des Vereines:** Der Verein weist mit wesentlichen Teilen seiner Struktur 12 Monate Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied im AFBÖ auf.
- b. **Beweis der Spielfähigkeit:** Der Verein weist 3 Freundschaftsspiele gegen nationale oder internationale Gegner auf, wobei zumindest 2 dieser Spiele an verschiedenen Wochenenden als Heimspiel ausgetragen werden müssen. Der AFBÖ kann jederzeit Trainingsbeobachtungen durchführen.
- c. **Beweis der organisatorischen Reife:** Der Vorstand des AFBÖ hat die organisatorische Reife und die finanzielle Gebarung des Vereines zu überprüfen. Dafür kann der Vorstand bzw. von ihm entsandte Vertreter jederzeit die Offenlegung der Bücher bzw. die sofortige Beantwortung aller den Verein betreffenden Fragen verlangen.

3. Ordentliche Mitgliedschaft: Mindestvoraussetzungen

- a. Der Verein muss sich als solide geführtes Mitglied des AFBÖ erwiesen haben.
- b. Der Verein muss sich im Sinne des Verbandes, seiner Regeln und Statuten verhalten haben.
- c. Der Verein muss einen positiven Beitrag zu den Zielen des Verbandes leisten.

§ 5 Referenten

Der Vorstand kann in allen Tätigkeitsbereichen Referenten bestellen. Diese sind dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden und berichtspflichtig.

Die Referenten sind die ersten Ansprechpartner für die Mitgliedsvereine des AFBÖ.

Der jeweilige Referent hat den für seinen Bereich zuständigen Vorstand bei allen wichtigen Entscheidungen und allen Entscheidungen, die auf den Verband finanzielle Auswirkungen haben, zu informieren und einen ausgearbeiteten Lösungsvorschlag zu präsentieren.

Wichtige Entscheidungen sind alle Entscheidungen, die nicht durch die Regelungen der Statuten, der Geschäftsordnung oder der WSO vorgegeben werden und/oder bei denen kein Präzedenzfall besteht, in dem gleichlautend entschieden wurde.

Jeder Referent hat den für ihn zuständigen Vorstand einmal im Quartal über die Entwicklung seines Bereiches zu informieren.

Bestellungen, Abberufungen oder Änderungen im Tätigkeitsbereich von Referenten sind in den AFBÖ-News kundzumachen.

Bestellte Referenten:

| | |
|---------------------------|------------------------------------|
| Tackle Football Damen | Sonja Kölbl |
| Tackle und Flag Nachwuchs | Sabine Katzmayer |
| Flag Football | Wolfgang Geyer |
| Flag Football Nachwuchs | Jürgen Gatterbauer / Michael Kipar |
| Cheerleading | Verena Böhm |

§ 6 Teameinteilung

Die Einteilung von Teams in bestimmte Spielklassen, Divisionen usw. erfolgt durch den Vorstand des AFBÖ.

Gegen diese Entscheidung kann im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung berufen werden.

§ 7 Wettspielordnung Tackle Football

Die Wettspielordnung für Tackle Football wird einmal pro Jahr in der Ligasitzung Tackle Football festgelegt. Zusätzlich sind die zu spielenden Klassen festzulegen.

Stimmberechtigt sind alle aktiven Tackle Football-Teams, die im vorangegangenen Kalenderjahr an einer Tackle Football Meisterschaft teilgenommen haben und Mitglied des AFBÖ sind.

Die Anzahl der Stimmen, die jedes stimmberechtigte Team abgeben kann, wird nach folgendem Schlüssel ermittelt:

| Teilnahme | Stimmen |
|------------------|---------|
| 1. Division | 3 |
| 2. Division | 2 |
| 3. Division | 1 |
| 4. Division | 1 |
| Nachwuchsklassen | Je 1 |

Die Gesamtzahl der Stimmen ergibt sich aus der Addition der vom jeweiligen Team in der letzten Meisterschaft der jeweiligen Klasse aufgestellten Tackle Football Teams. Gezählt wird ausschließlich die Teilnahme an österreichischen Meisterschaften, die durch den AFBÖ reglementiert werden. Regionale bzw. internationale Bewerbe bleiben unberücksichtigt.

Entscheidungen Bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Fragen, die den Ablauf der einzelnen Divisionen betreffen, werden in Unterversammlungen der betroffenen Teams festgelegt. In diesen Versammlungen werden nur die Stimmen der Teams gezählt, die auf die jeweilige Division entfallen.

Fragen, die die Sicherheit von Spielern, Coaches, Schiedsrichtern, Zuschauern und anderen Teilnehmern an Footballspielen betreffen sind unabhängig von der betroffenen Liga immer vom gesamten Plenum abzustimmen. Die Entscheidung ob eine Frage in diese Kategorie fällt ist vom Leiter der Ligasitzung zu bestimmen.

Einberufen und geleitet wird die Sitzung vom Referenten für Tackle Football. Dieser hat das Protokoll zu führen und eine Kopie des Protokolls und der geänderten Wettspielordnung an alle Mitglieder des AFBÖ, die eine Tackle Football Sektion unterhalten, und dem Vorstand des AFBÖ zu übersenden. Ist der zuständige Vorstand anwesend, so führt dieser den Vorsitz und hat bei allen Entscheidungen eine Stimme.

Die Ligasitzung ist mindestens einen Monat vor Beginn der Meisterschaft einzuberufen. Entsprechende Einladungen sind spätestens 2 Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin an alle Mitglieds-Vereine des AFBÖ auszusenden, die eine Tackle-Sektion betreiben.

Anträge zur Ligasitzung sind bis zwei Wochen vor der Ligasitzung beim AFBÖ einzubringen und umgehend an die Mitglieder des AFBÖ zu versenden.

Die Wettspielordnung Tackle Football ist bei der Tackle Football Meisterschaft verpflichtend anzuwenden, bei allen anderen Tackle Football Spielen als Empfehlung anzusehen.

In der Ligasitzung ist je ein Mitglied aller relevanten Schiedsrichtervereinigungen als Beobachter einzuladen.

§ 8 Wettspielordnung Flag Football

Die Wettspielordnung für Flagfootball wird einmal pro Jahr in der Ligasitzung Flagfootball festgelegt. Zusätzlich sind die zu spielenden Klassen festzulegen.

Stimmberechtigt sind alle aktiven Flag Football-Teams, die im vorangegangenen Kalenderjahr an der Flag Football Meisterschaft oder einem anderen Turnier teilgenommen haben und Mitglied des AFBÖ sind. Jedes Team hat eine Stimme. Unterhält ein Mitglied des AFBÖ mehrere Flag Football Teams, die an der Meisterschaft teilnehmen, so erhält jedes dieser Teams eine Stimme. Dies gilt auch für Nachwuchsteams.

Entscheidungen Bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Teams.

Einberufen wird die Sitzung vom Referenten für Flagfootball. Dieser hat das Protokoll zu führen und eine Kopie des Protokolls und der geänderten Wettspielordnung an alle Mitglieder des AFBÖ, die eine Flag Football Sektion unterhalten, und dem Vorstand des AFBÖ zu übersenden. Den Vorsitz führt der zuständige Vorstand, in seiner Vertretung der Referent für Flagfootball, dieser hat bei allen Entscheidungen eine Stimme.

Die Ligasitzung ist mindestens einen Monat vor Beginn der Meisterschaft einzuberufen. Entsprechende Einladungen sind spätestens 2 Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin an alle Mitglieds-Vereine des AFBÖ, die eine Flag-Sektion betreiben, und an die betroffenen Organe des AFBÖ auszusenden

Die Wettspielordnung Flag Football ist bei der Flag Football Meisterschaft verpflichtend anzuwenden, bei allen anderen Flag Footballspielen als Empfehlung anzusehen.

Nicht AFBÖ-Mitgliedern kann die Teilnahme an der Sitzung durch den AFBÖ untersagt werden.

Die Entscheidungen der Ligasitzung Flagfootball können durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.

§ 9 Wettkampfordnung Cheerleading

Die Wettkampfordnung für Cheerleading wird einmal pro Jahr im Rahmen der Meisterschaftssitzung festgelegt. Zusätzlich sind die zu wertenden Klassen festzulegen.

Die Meisterschaftssitzung hat 3 Monate vor der Meisterschaft stattzufinden, Einladungen an die Teams sind mindestens zwei Wochen davor abzuschicken.

Stimmberechtigt sind alle Cheerleading Squads, die im vorangegangenen Kalenderjahr an der Cheerleading Meisterschaft oder einem anderen nationalen oder internationalen Bewerb teilgenommen haben und Mitglied des AFBÖ sind. Jedes Team hat eine Stimme. Unterhält ein Mitglied des AFBÖ mehrere Cheerleading Squads, die an der Meisterschaft teilnehmen, so erhält jede dieser Squads eine Stimme. Dies gilt auch für Nachwuchssquads.

Entscheidungen Bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Teams.

Einberufen und geleitet wird die Sitzung vom Referenten für Cheerleading. Dieser hat das Protokoll zu führen und eine Kopie des Protokolls und der geänderten Wettkampfordnung an alle Mitglieder des AFBÖ, die eine Cheerleading Sektion unterhalten, und dem Vorstand des AFBÖ zu übersenden. Ist der zuständige Vorstand anwesend, so führt dieser den Vorsitz und hat bei allen Entscheidungen eine Stimme.

Die Wettkampfordnung ist bei der Cheerleading Meisterschaft verpflichtend anzuwenden, bei allen anderen Bewerben als Empfehlung anzusehen.

Die Entscheidungen der Meisterschaftssitzung können durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.